

Die gegen diesen Haftbefehl eingelegte Beschwerde ist zulässig, aber nicht begründet. Die Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls gemäß § 112 StPO sind in dem angefochtenen Beschluß zu Recht bejaht worden. Der Beschuldigte ist Redakteur des dem Zentralorgan der verbotenen FDJ unterstehenden ostberliner Verlages „Junge Welt“. Er ist in der Nacht zum 25. Mai 1956 mit dem Auftrag in die Bundesrepublik eingereist, dem Gerichtsprozeß gegen den ehemaligen Chefredakteur des Zentralorgans der FDJ beizuwohnen und darüber einen Artikel in der Zeitung „Junge Welt“ zu veröffentlichen. Mit gleichem Auftrag war er im sogenannten Angenfort-Prozeß (Prozeß gegen den 1. Sekretär der FDJ in Westdeutschland) in Karlsruhe. In beiden Fällen handelt es sich letztlich um Förderung der FDJ, einer in Westdeutschland verbotenen Vereinigung, deren Zielsetzung die Voraussetzungen des § 100 d Abs. 2 StGB der Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland erfüllt. Dringender Tatverdacht eines Vergehens nach § 100 d Abs. 2 StGB ist damit aus den Angaben des Beschuldigten selbst gegeben. Der Fluchtverdacht ist sodann schon aus dem Umstand gerechtfertigt, daß der Beschuldigte keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Bundesrepublik hat, sich hier vielmehr nur besuchsweise zu dem angegebenen Zweck aufhält, so daß bei seiner Freilassung damit zu rechnen wäre, daß er sich dem Verfahren entziehen wird.

Dortmund, den 4. Juni 1956

Landgericht — II. Strafkammer — 14 (2) Qs 204/56
gez. Dr. Grzesik gez. Kampmann gez. Dr. Harenburg

Anmerkung:

Bereits in der Kritik an dem Urteil des Bundesgerichtshofs im Strafprozeß gegen Jupp Angenfort und Wolfgang Seiffert kam Geräts (NJ 1955 S. 729) zu folgender richtiger Schlußfolgerung:

„Der 6. Senat hat die bürgerliche Rechtssicherheit und wesentliche Grundrechte, insbesondere die persönliche Freiheit und die politischen Freiheiten, für die konsequenten Gegner der Politik der sog. ‚staatserhaltenden Kräfte‘ in politischen Verfahren aufgehoben. Darum hat dieses Verfahren . . . eine Gefahr für die bürgerliche Rechtsstaatlichkeit und die bürgerliche Demokratie, für die demokratischen Rechte und Freiheiten der Bürger in Westdeutschland hervorgerufen.“

Mit dem oben wiedergegebenen Beschluß in der Ermittlungssache gegen den Redakteur Klaus Haupt wird von den drei Mitgliedern der Dortmunder Strafkammer, Dr. Grzesik, Kampmann und Dr. Harenburg, die vom Bundesgerichtshof eingeschlagene Linie der gesetzwidrigen Verfolgung Andersdenkender fortgesetzt; das Gesinnungsstrafrecht wird zum alleinigen Prinzip. Der wirkliche Tatbestand, der auch bei strengster Betrachtung kein verbrecherischer ist und kein Strafgesetz erfüllt, ist der, daß ein Redakteur sich anschießt, einem Prozeß in Karlsruhe beizuwohnen und über diesen Prozeß zu berichten. Bevor er zu irgendeiner Handlung kommt, ist er bereits in Untersuchungshaft genommen, Diese Willkürhandlung versucht nun die Strafkammer des Landgerichts Dortmund zu legalisieren.

Die Strafkammer glaubt, davon ausgehen zu können, daß ein Vergehen nach § 100 d Abs. 2, StGB vorliegt. Dieser Absatz lautet:

„Handelt der Täter in der Absicht, sonstige Maßnahmen oder Bestrebungen einer Regierung, einer Partei, einer anderen Vereinigung oder einer Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes herbeizuführen oder zu fördern, die darauf gerichtet sind, den Bestand (§ 88 Abs. 1) oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen oder einen der in § 88 bezeichneten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben, so ist die Strafe Gefängnis, Der Versuch ist strafbar.“

Bei der Auslegung dieser Bestimmung setzen sich die Richter der Strafkammer kühn darüber hinweg, daß es sich — wenn die Bestimmung überhaupt einen Sinn haben soll — bei dem Täter um einen Bürger der Bundesrepublik handeln muß (vgl. Schänke, StGB-Kommentar 6. Aufl., Anm. I zu § 100 d). Eine andere Auslegung würde dazu führen, daß ein Berichterstatter aus London, New York, Paris oder Moskau, der mit der gleichen Absicht wie Klaus Haupt an dem Prozeß in Karlsruhe teilzunehmen beabsichtigt, in Haft genommen werden müßte, falls er etwa einer weltanschaulichen oder politischen Richtung angehört, die der Adenauer-Regierung unsympathisch ist. Praktisch wird damit jede Berichterstattung unterbunden.

Unabhängig davon, ob man dieser Auffassung folgen will, besteht aber kein Zweifel darüber, daß das Verhalten des Redakteurs Klaus Haupt auch, den schwammigen Tatbestand des § 100 d Abs. 2 StGB der Bundesrepublik nach keiner Richtung hin verwirklicht. Haupt hat ja nichts anderes getan, als sich an den Pressetisch zu setzen. Nicht eine einzige Notiz hat er gemacht, da der Prozeß noch gar nicht begonnen hatte. Was er schreiben wollte, ist also auch den Richtern des Landgerichts Dortmund unbekannt. Trotzdem wird behauptet, daß ein Platznehmen in dem Verhandlungssaal bereits der Förderung der FDJ, einer in Westdeutschland verbotenen Vereinigung, diene und daß damit die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt wird. Nach allgemeiner Auffassung ist das aber nicht einmal als ein Versuch zu werten, und Vorbereitungs-handlungen sind bekanntlich nicht strafbar.

Darüber hinaus kümmern sich die Richter des Landgerichts Dortmund offensichtlich in keiner Weise um Art. 5 GG, in dem es heißt:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.“

Klaus Haupt hat von dieser Verfassungsbestimmung Gebrauch gemacht und versucht, sich in einem öffentlichen Prozeß „ungehindert“ zu unterrichten. Er hat auch geglaubt, daß es keine Zensur gibt, In all diesen Punkten hat er sich offensichtlich geirrt.

Sollten die Richter des Landgerichts Dortmund aber auf Abs. 5 des Art. 5 GG hinweisen: „Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze . . .“, so können sie sich keinesfalls darauf berufen, daß eine Beschränkung dieses Verfassungsgrundsatzes in § 100 d Abs. 2 StGB enthalten ist. Denn auch dieses Gesetz erfordert die Feststellung von Tatbestandsmerkmalen, die in dem oben wiedergegebenen Beschluß überhaupt nicht vorhanden sind.

Übrig bleibt eine jedem Gesetz und Recht hohnsprechende Willkürhandlung der 2. Strafkammer des Dortmunder Landgerichts. Derartige Willkürhandlungen begeben in den vergangenen fünfzig Jahren z. T. das Reichsgericht und die anderen Gerichte der bürgerlichen Klassenjustiz der Weimarer Republik, in vollendeter Form — so wie es die Dortmunder Richter ebenfalls praktiziert haben — die faschistische Unrechtsjustiz. Damit wird die Bundesrepublik erneut als ein Staat entlarvt, der den Boden der Rechtsstaatlichkeit verlassen hat. Es ist daher kein Zufall, daß sich alle fortschrittlichen, um die Erhaltung der demokratischen Rechte und Freiheiten besorgten Menschen, aber auch die Friedensfreunde der ganzen Welt um die Freilassung des Redakteurs Klaus Haupt bemühen — eine Forderung, der wir uns nur aus vollem Herzen und mit aller Überzeugung anschließen können.

Dr. Rolf Helm,
Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Nach Redaktionsschluß

erfahren wir, daß Klaus Haupt am 16. Juli aus dem Dortmunder Untersuchungsgefängnis entlassen werden mußte. D.Red.